



# TIERÄRZTEKAMMER NIEDERSACHSEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

## **Kostensatzung der Tierärztekammer Niedersachsen**

vom 20. Dezember 2001 (DTBl. 1/2002, S.61),

zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2023 (DTBl. 8/2023, S.1028 f.),  
mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2024

### § 1

Für Amtshandlungen der Tierärztekammer Niedersachsen im eigenen Wirkungskreis (§ 9 HKG) und für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, werden Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### § 2

Auf diese Satzung und die Erhebung der Kosten sind § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 5 bis 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), anzuwenden.

### § 3

Die Gebühren bemessen sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage.

### § 4

Die Auslagen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 9 HKG sind nach § 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils entstehenden Höhe zu erheben, soweit nicht in der Anlage (Gebührenverzeichnis) anderweitig geregelt.

### § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 31. Mai 1994 (DTBl. 7/1994 S. 677), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 1998 (DTBl. 8/ 1998 S. 842) außer Kraft.

## Anlage: Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Tierärztliche Klinik	
1.1	Prüfung der Mindestanforderungen	500,--*
1.2	Zulassung	50,--*
1.3	Wiederholungsprüfung nach 1.1	500,--*
2.	Weiterbildung	
2.1	Anerkennung als Fachtierärztin/ Fachtierarzt	
2.1.1	Zulassung	200,--*
2.1.2	Prüfung	450,--*
2.2	Anerkennung der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Veterinärwesen“	100,--*
2.3	Anerkennung einer Teilgebietsbezeichnung	wie Nr. 2.1
2.4	Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	wie Nr. 2.1
2.5	Anerkennung eines Diplomates als Fachtierärztin/Fachtierarzt	wie Nr. 2.1.1
2.6	Bewertung von Weiterbildungszeiten	60,-- bis 200,--*
2.7	Zulassung als Weiterbildungsstätte	80,--*
2.8	Ermächtigung zur Weiterbildung	25,--*
3.	Fortbildung	
3.1	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, soweit nicht gebührenfrei	30,-- bis 1000,--
4.	Berufsausbildung der Tiermedizinischen Fachangestellten / des Tiermedizinischen Fachangestellten (TFA)	
4.1	Teilnahme an der Zwischenprüfung TFA	100,-- *
4.2	Teilnahme an der Abschlussprüfung TFA	200,-- *
4.3	Teilnahme an der mündlichen Ergänzungsprüfung TFA	100,-- *
4.4	Verkürzung der Ausbildungszeit	20,-- *
4.5	Zulassung zur Abschlussprüfung in besonderen Fällen	20,-- *
5.	Hausapothekenprojekt BBB	
5.1	Beratung je Stunde (je 15 Minuten)	100 (25)
5.2	Prüfbericht	100*
6.	Zertifizierung von Hundetrainerinnen und –trainern	
6.1	Theoretische Prüfung	210,--*
6.2	Fachgespräch	200,--*
6.3	Praktische Prüfung	250,--*
6.4	Zertifikat	50,--*
7.	Allgemeine Gebühren	
7.1	Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden	25,--
7.2	Ausstellung eines Tierarztausweises	10,--*
7.3	Verlängerung eines Tierarztausweises	7,--*
7.4	Ausnahmegenehmigungen (-bewilligungen, -zustimmungen) nach der Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Notfalldienst- ordnung u. ä.	20,-- bis 500,--*
7.5	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	40,--*
7.6	Rechnungsprüfungen	40,--*

\* Die Gebühren verstehen sich einschl. Auslagen.